

Fernsehmoderator Krebsangst unterstellt

Hinweis auf den Tod des Vaters Eingriff in die Privatsphäre

In großer Aufmachung auf ihrer Titelseite und ausführlich im Innenteil des Heftes berichtet eine Zeitschrift, warum sich ein prominenter Fernsehmoderator vor Hautkrebs fürchte. Der Beitrag bezieht sich auf eine Aussage des Betroffenen in der „80er Show“ von RTL, der nun vielen Fans Sorge bereite. Darin hatte der Mann geschildert, dass er sich in den 80er Jahren bei einem Urlaub auf Korsika „den größten Sonnenbrand seines Lebens“ geholt habe. Auf seine unbekümmert-flapsige Art habe er einen Satz hinzugefügt, der aber einen sehr ernsten Inhalt habe: „Ich wette, da bekomme ich in fünf Jahren die ersten Melanome, denn das kann nicht folgenlos geblieben sein.“ Krebs, die fruchtbare Krankheit, sei heute allgegenwärtig. Auch für den TV-Mann. In dem Artikel wird erwähnt, dass der Vater des Fernsehunterhalters an Kehlkopfkrebs gestorben sei, dass er in einer seiner Sendungen die skrupellosen Methoden der Wunderheiler angeprangert und die aufrüttelnde Darmkrebsvorsorge-Untersuchung einer früheren Tagesschau-Sprecherin gezeigt habe. Die Schlagzeile des Beitrages verkündet: „Zum ersten Mal spricht er über seine Furcht“. Die Rechtsvertretung des Moderators schaltet den Presserat ein. Das von ihrem Mandanten Gesagte sei erkennbar ein Witz gewesen. Die Aussage sei effektheischend aufgebauscht worden. Des weiteren sei falsch, dass der Vater des Moderators an Krebs gestorben sei. Unabhängig von dieser Unwahrheit verletze diese Aussage den Intimbereich des Betroffenen. Die Rechtsvertretung kritisiert zudem die Veröffentlichung eines Fotos, das den RTL-Star bei seinem Korsika-Urlaub zeigt. Bei der Veröffentlichung handele es sich um eine haltlose Erfindung ohne jeden realen Bezug. Die Chefredaktion der Zeitschrift erklärt, dass die Titelzeile zwar boulevardbetont sei, in ihrem Kern aber der Aussage des Betroffenen in der RTL-Fernsehsendung „80er Show“ entspreche. Der Moderator habe sich dabei mit seinen Äußerungen auf das Thema Krebs bezogen. In seinen Sendungen thematisiere er die Krebsproblematik mit manchmal überspitzten Schlagworten, um sie dann mit der gebotenen Ernsthaftigkeit zu behandeln. Mit seiner Beschwerde beim Presserat stelle sich die Frage, wie ernst der TV-Mann zu nehmen sei, wenn er wie in der „80er Show“ eine sehr persönlich gefasste dramatische Aussage zu diesem schwerwiegenden Thema mache, zumal auch der gutwilligste Betrachter der Aufzeichnung kein Lächeln in seinem Gesicht habe entdecken können. Als scherzhaftes Statement könne die Äußerung mitnichten gelten. Der Moderator müsse hinnehmen, dass seine Äußerungen von den Medien aufgegriffen und bewertet würden. Sein Vater sei laut Agenturberichten 1991 nach langem schweren Leiden verstorben. In mehreren Tageszeitungen sei berichtet worden, der Journalist sei einem Krebsleiden erlegen. Diese Aussagen seien von dem Sohn nicht dementiert worden. Im Wissen um die Vererbungsproblematik habe sich die Zeitschrift veranlasst gesehen, auch darauf Bezug zu nehmen. Als Person

des öffentlichen Lebens müsse der Fernsehmoderator damit leben, selbst mit der eigenen Geschichte im konkreten Zusammenhang behelligt zu werden. (2002)

Der Presserat ist nicht der Ansicht, dass aus den Aussagen des Fernsehmoderators der Schluss gezogen werden kann, er habe Furcht vor Krebs. Das hat die Zeitschrift in ihrer Berichterstattung aber getan. Das Gremium ist der Ansicht, dass Aussage des Fernsehmitarbeiters in der „80er Show“ von RTL nicht so ernst zu nehmen war, dass von einer Furcht gesprochen werden kann. Die Äußerung wurde unzulässig aufgebauscht und damit verfälscht. Eine solche Darstellung entspricht nicht der journalistischen Sorgfaltspflicht. Weil der Beitrag sich zugleich mit dem Tod des Vaters des TV-Mannes beschäftigt, verletzt sie auch das Persönlichkeitsrecht des Journalisten. Sie greift auf unzulässige Weise in dessen Privatsphäre ein. Der Presserat erklärt die Beschwerde für begründet und erteilt der Zeitschrift eine öffentliche Rüge. (B 97/02)

(Siehe auch „Übertreibung – maßlos und falsch“ B 217/01)

Aktenzeichen:B 97/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge